
Gemeinde St. Moritz

Gesetz betreffend die Schifffahrt auf den Seen der Gemeinde St. Moritz (Bootsgesetz)

vom 5. Juni 2005

I. Geltungsbereich, Organisation und Zuständigkeit

Art. 1

Dieses Gesetz ist anwendbar auf den fahrenden und ruhenden Schiffsverkehr und auf den Wassersport auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde St. Moritz. Es ergänzt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, namentlich die Vorschriften über die Binnenschifffahrt wie auch die kommunale Gesetzgebung, namentlich den Vertrag betreffend den Schutz des St. Moritzersees und die Uferschutzverordnung.

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Der Gemeindevorstand wacht über den Vollzug dieser Vorschriften und ist für deren Einhaltung verantwortlich. Er legt die Höhe der in diesem Gesetz vorgesehenen Gebühren fest.

Organisation und
Zuständigkeit

² Der Gemeindevorstand kann die Seebenützung bei Bedarf räumlich und zeitlich beschränken.

³ Die Gemeindeverwaltung führt über sämtliche Fischerboote und über die Liegeplätze für solche ein Verzeichnis. Sie gibt für jedes in diesem Verzeichnis eingetragene Boot

Gesetz betreffend die Schifffahrt auf den Seen der Gemeinde St. Moritz (Bootsgesetz)

eine Kontrollmarke ab. Diese ist am Boot an sichtbarer Stelle anzubringen.

⁴ Der Gemeindevorstand legt auf Gesuch die Anzahl, die Lage sowie die Entschädigung für die vom Segelclub St. Moritz benötigten Liegeplätze fest. Der Segelclub St. Moritz bewirtschaftet die ihm zugeteilten Liegeplätze in eigener Verantwortung und sorgt für eine einwandfreie Ordnung.

II. Betriebsbewilligung und Liegeplätze

Art. 3

Meldepflicht

Boote, die auf den Gewässern der Gemeinde St. Moritz liegen und verankert werden, sind gebührenpflichtig und der Gemeinde zu melden. Ausgenommen sind Boote, die anlässlich einer Sportveranstaltung einen Liegeplatz beanspruchen.

Art. 4

Zugelassene
Boote

¹ Mit Ausnahme des St. Moritzersees besteht auf allen Seen der Gemeinde St. Moritz ein allgemeines Windsurf- und Bootsfahrverbot.

² Zugelassen sind immatrikulierte Segel- und Ruderboote. Motorboote sind grundsätzlich verboten, ausgenommen für dienstliche Einsätze von Polizei, Fischereiaufsicht, Öl- und Feuerwehr und des Gewässerschutzes sowie für den Seerettungsdienst und zur Begleitung nautischer Veranstaltungen. Die motorisierte Begleitung nautischer Veranstaltungen ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

³ Unter Vorbehalt der polizeilichen Generalklausel sind sämtliche Fahrten mit Motorbooten bewilligungspflichtig, wobei für die Bewilligung von Motorbootfahrten im Zusammenhang mit nautischen Veranstaltungen eine Gebühr erhoben werden kann.

⁴ Kite-Surfen und dergleichen ist untersagt.

III. Anlegestellen, Verankerung und Lagerung der Boote

Art. 5

¹ Der Gemeindevorstand bezeichnet die Uferpartien für die Wasserung und Landung von Booten und Segelbrettern.

Anlegestellen

Art. 6

¹ Die zugelassenen Boote dürfen nur am zugewiesenen oder übernommenen nummerierten Standplatz verankert werden.

Verankerung
der Boote

² Das Anbringen von Autopneus, Styroporschwimmern und ähnlichen Hilfsmitteln ist untersagt. Der Ankerplatz muss stets in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

³ Die Bootsstege werden durch die Gemeinde erstellt. Die Bootsbesitzer sind verpflichtet, gegen Gebühr und unter Berücksichtigung der Befestigungsvorrichtung ihre Boote an den Ankerplätzen zu befestigen.

Art. 7

¹ Der Gemeindevorstand bestimmt die Bootsanlegeplätze. Ausserhalb dieser Plätze dürfen keine Boote angelegt werden.

Bootsanlege-
plätze, Wasserung

² Die Benützung der Anlegeplätze ist gebührenpflichtig.

³ Die Anlegeplätze für Segelboote und Ruderboote (Fischerboote) sind grundsätzlich getrennt.

⁴ Die Anlegeplätze werden jährlich neu zugewiesen. Wer einen Anlegeplatz löst, hat sein Boot bis zum 15. Juni zu waschern, andernfalls verfällt sein Recht. In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand hievon Ausnahmen gestatten.

Gesetz betreffend die Schifffahrt auf den Seen der Gemeinde St. Moritz (Bootsgesetz)

⁵ Boote, die zur Ausübung der Fischerei dienen, dürfen frühestens zwei Wochen vor Fischereibeginn gewassert werden und sind spätestens zwei Wochen nach Fischereischluss vom Uferbereich wegzuräumen. In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand hievon Ausnahmen gestatten.

Art. 8

Überwinterung
der Boote

Das Deponieren von Booten auf Gemeindeboden, insbesondere zur Überwinterung, ist nur ausnahmsweise gestattet. Der Deponieplatz ist bewilligungs- und gebührenpflichtig und wird von den zuständigen Gemeindeorganen zugewiesen.

IV. Schulen und Veranstaltungen

Art. 9

Bewilligungs-
pflicht

¹ Segel- und Windsurfschulen bedürfen einer kommunalen und einer kantonalen Bewilligung.

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein für den Rettungsdienst geeignetes Schiff mit entsprechend ausgebildeter Mannschaft vorhanden ist und das für Hilfeleistungen notwendige Rettungsmaterial bereit steht. Der Bestand einer genügenden Betriebshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

³ Gewerbmässiger Unterricht im Segeln, Rudern oder Windsurfen darf nur von Personen erteilt werden, die über 18 Jahre alt sind. Segellehrer müssen überdies im Besitz des Führerausweises der Kategorie D sein.

⁴ Die Gemeinde kann für die Bewilligungserteilung eine Gebühr erheben.

⁵ Segel-, Ruder- und Surfschulen haben kein Recht auf alleinige Benützung von Teilen der Seen oder der öffentlichen Ufer.

Art. 10

¹ Nautische Veranstaltungen im Sinne der Bundesgesetzgebung bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde und der kantonalen Schifffahrtsbehörde.

² Die Gemeinde kann für die Bewilligungserteilung eine Gebühr erheben.

Art. 11

Die Gemeinde erteilt die Bewilligung, wenn der Veranstalter

- nachweist, den Anforderungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Binnenschifffahrt und insbesondere den Vorschriften des Rettungsdienstes zu genügen,
- den Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung erbringt,
- eine Kautions für allfällige Schäden, Aufräumarbeiten und Dienstleistungen der öffentlichen Hand hinterlegt. Die Höhe der Kautions wird vom Gemeindevorstand von Fall zu Fall festgelegt.

Bewilligungs-
anforderungen

V. Sicherheitsvorschriften

Art. 12

Alle Wasserfahrzeuge und Windsurfer haben sich an das in der Bundesgesetzgebung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern enthaltene internationale Wegrecht zu halten.

Internationales
Wegrecht

Art. 13

Verkehrsregeln

¹ Während der Dauer einer Wettfahrt im Sinne einer nautischen Veranstaltung gemäss Bundesgesetzgebung ist das Wettfahrtsgebiet für die Teilnehmer freizuhalten. Der Gemeindevorstand kann räumlich und zeitlich begrenzte Sperrzonen bezeichnen, innerhalb welcher sich ausschliesslich Wettfahrtteilnehmer und Boote der Wettfahrtorganisation aufhalten dürfen.

² Der Gemeindevorstand kann die Veranstalter verpflichten, eine geeignete Überwachungsorganisation bereitzustellen, welche die Einhaltung dieser Bestimmungen nach Weisungen der Gemeindebehörden gewährleistet.

VI. Amtliche Verwahrung**Art. 14**Amtliche
Verwahrung

¹ Auf Kosten und Gefahr des Halters werden von den Gemeindebehörden in amtliche Verwahrung genommen:

- a) Boote, die nicht immatrikuliert sind oder sich ohne Kontrollmarke im Wasser befinden;
- b) Boote, die unsachgemäss verankert sind und benachbarte Boote beschädigen könnten;
- c) Boote, die ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund liegen und trotz Mahnung, vom Halter nicht entfernt wurden, oder deren Halter unbekannt oder nicht erreichbar sind.

² Der Halter wird von der Verwahrung benachrichtigt und aufgefordert, sein Boot innert 30 Tagen abzuholen. Ist der Halter unbekannt, wird das Boot ein Jahr verwahrt. Beim Abholen des Bootes leistet der Halter die entstandenen Kosten.

³ Leistet der Halter innert einem weiteren Jahr der Aufforderung keine Folge, wird das Boot auf dessen Kosten so gut wie möglich verwertet.

⁴ Der Verwertungserlös dient in erster Linie zur Deckung der entstandenen Kosten. Sofern sich der Halter nicht ermitteln lässt, verfällt ein allfälliger Überschuss der Gemeinde.

VII. Strafbestimmungen

Art. 15

Grundsätzlich gelten sinngemäss die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Strafrechtes.

Grundsatz

Art. 16

¹ Wer Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, wird mit Busse von CHF 100.– bis CHF 5'000.– bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Straf-
bestimmungen

² Strafbar ist auch wer die Übertretung veranlasst oder sie in pflichtwidriger Weise nicht verhindert.

³ Ordnungsbussen bis zu einem durch den Gemeindevorstand festgelegten Betrag werden direkt durch die Gemeindepolizei erhoben. Bei Ablehnung der Busse erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand.

⁴ Im Verzeigungsfall erfolgt die Ausfällung der Busse durch den Gemeindevorstand.

⁵ Mit der Bezahlung einer Ordnungsbusse wird diese rechtskräftig.

⁶ Von nicht in der Schweiz wohnhaften Personen kann ein Bussdepositem im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sichergestellt werden.

⁷ In allen Fällen bleibt die Bestrafung nach den Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechtes vorbehalten.

Rechtsmittel

Art. 17

Rechtsmittel

¹ Gegen eine Bussverfügung der Polizeiorgane kann innert 10 Tagen nach Erlass beim Gemeindevorstand Beschwerde geführt werden.

² Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Gemeindeabstimmung in Kraft.

Genehmigt durch die Urnenabstimmung am 5. Juni 2005.

Gemeinde St. Moritz
Der Gemeindepräsident: Peter Barth
Der Gemeindeschreiber: Albert R. Nold